

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Januar 2018

Nr. 2018/71

KR.Nr. SGB 0188/2017 **PB 8**

Legislaturplan 2017–2021 und Vollzugskontrolle zum Legislaturplan 2013–2017 Stellungnahme des Regierungsrates zum Antrag Fraktion FDP.Die Liberalen vom 30. November 2017 (Ddl02)

1. Antragsstext

B.1.3.1/B.3.1.10 (Zusammenführung) Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung Kanton- Einwohnergemeinde

Der Regierungsrat wird beauftragt, die vorgesehene Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung über alle Leistungsfelder, welche den Kanton und die Gemeinden gemeinsam betreffen, gleichzeitig und gesamtheitlich vorzunehmen. Die politischen Schwerpunkte B. 1.3.1 und B. 3.1.10 sind als ein Schwerpunkt festzulegen.

2. Begründung

Der Regierungsrat hat in seinem Legislaturplan 2017-2021 die Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden unter B.1.3.1 und B. 3.1.10 als zwei politische Schwerpunkte mit zwei unterschiedlichen Terminindikatoren festgelegt. Eine nachhaltige und erfolgreiche Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung kann aber nur im Rahmen einer gesamtheitlichen Betrachtung aller gemeinsamen Leistungsfelder vollzogen werden. Deshalb ist es nicht richtig, dass die Entflechtung im sozialen Bereich als ein eigenständiger Schwerpunkt aufgeführt wird.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Aufgabenentflechtung und Verteilschlüssel für die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV sowie für die Pflegekostenbeiträge

Gemäss § 54 Abs. 3 SG (Sozialgesetz vom 31. Januar 2007, BGS 831.1) tragen der Kanton und die Gesamtheit der Gemeinden gemeinsam die nach Abzug der Bundessubventionen verbleibenden jährlichen Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen (EL) und die Verwaltungskosten. Wir sind nach § 54 Abs. 4 SG verpflichtet, die Auswirkungen der Kostenaufteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Rahmen dieser Verbundsaufgabe alle vier Jahre zu überprüfen. Bei erheblichen Lastenverschiebungen haben wir beim Kantonsrat eine Änderung des Verteilschlüssels zu beantragen.

Mit Einführung der Pflegefinanzierung hat der Kantonsrat im Sinne einer Übergangsregelung die vierjährige Frist für die Überprüfung auf fünf Jahre erstreckt und zusätzlich bestimmt, dass er im Jahr 2013 unter Berücksichtigung der Pflegekostenbeiträge den Verteilschlüssel für die EL und die Verwaltungskosten neu festlegen will (§ 179 SG).

Wir haben die Auswirkungen des geltenden EL-Verteilschlüssels sowie diejenigen der Pflegekostenbeiträge untersuchen lassen. Mit Beschluss vom 4. Februar 2014 haben wir einen ersten Bericht vom 27. September 2013 und die Empfehlungen der eingesetzten Arbeitsgruppe zur Kenntnis genommen. Der Bericht zeigt auf, dass eine vollständige Aufgabenentflechtung und damit eine Beseitigung der Verbundaufgabe EL näher geklärt werden muss. Entsprechend haben wir gleichzeitig mit der Kenntnisnahme des Berichtes das Departement des Innern beauftragt, unter Einbezug des Verbandes Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) sowie gestützt auf die Erkenntnisse und Empfehlungen der Arbeitsgruppe eine Vorlage zur weiteren Aufgabenentflechtung in Ergänzung zu jener über den NFA SO zuhanden des Regierungsrates auszuarbeiten.

Um die nötige Zeit zur Realisierung einer angemessenen Lösung zu erhalten, hat der Kantonsrat erstmals mit Beschluss vom 6. November 2013 (SGB 166/2013) im Sinne einer Übergangslösung festgelegt, dass die Pflegekostenbeiträge und die Beiträge an die EL, abzüglich der Bundesbeiträge und einschliesslich der Verwaltungskosten, für das Jahr 2014 je hälftig durch die Einwohnergemeinden und den Kanton getragen werden. Diese Lösung wurde mit Beschluss des Kantonsrates vom 3. September 2014 für 2015 (SGB 052/2014) fortgeführt.

Der Massnahmenplan 2014 (SGB 212/2013) hat fortlaufende finanzielle Auswirkung auf einzelne soziale Leistungsfelder. Darüber hinaus haben wir mit RRB Nr. 233/2014 vom 4. Februar 2014 diverse Vorkehrungen getroffen und Projekte angestossen, welche auf die Kostenentwicklung in der Sozialhilfe beeinflussen. Soll eine Aufgabenentflechtung und damit eine definitive Zuteilung von Leistungsfeldern erfolgen, sind für eine sorgfältige Beurteilung genügend Erfahrungswerte unverzichtbar. So erschien es für die Gesetzgebungsarbeiten nötig, noch mehr Zeit einzuräumen und die Übergangslösung bei der Verteilung der Kosten im Bereich EL und Pflegefinanzierung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden für die Jahre 2016 bis 2018 weiter zu führen. Einer entsprechenden Übergangslösung hat der Kantonsrat mit Beschluss vom 3. November 2015 (SGB 0099/2015) zugestimmt.

Der Kantonsrat hat zudem am 31. Oktober 2012 die Aufträge "Klare Kompetenzen- und Finanzregelungen im Sozialbereich" (KRB A 222/2011) und "Entwicklung Sozialkosten" (KRB A 027/2012) für erheblich erklärt und damit einerseits veranlasst, zu überprüfen, ob die Kompetenzordnung und Finanzregelungen im Sozialbereich noch stimmen und andererseits verlangt, dass die Entwicklungen der Sozialkosten in den nächsten Jahren aufgezeigt werden. Im Weiteren hat der Kantonsrat am 25. März 2014 (SGB 188/2013) die Planungsbeschlüsse 6 und 8 für erheblich erklärt und uns beauftragt, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Aufgabenentflechtung im Sozialbereich zu unterbreiten.

3.2 Aktueller Stand und weiteres Vorgehen

Mit Beschluss vom 26. September 2017 (RRB Nr. 2017/1674) haben wir den zweiten Bericht vom 24. August 2017 und die darauf gestützten Empfehlungen der Arbeitsgruppe zur Kenntnis genommen. Wir haben uns dabei entschieden, den Weg einer konsequenten Aufgabenentflechtung weiterzugehen und damit den EL-Verteilschlüssel aufzuheben. Dabei folgten wir dem Lösungsvorschlag der Arbeitsgruppe, welcher vorsieht, die EL zur AHV sowie die Pflegefinanzierung vollumfänglich den Gemeinden und die EL zur IV sowie das Leistungsfeld Platzierung von Minderjährigen dem Kanton zuzuschlagen. Diese Zuweisung ist aktuell fast kostenneutral möglich; d.h. beide Seiten übernehmen Aufgaben, die in etwa mit gleich grossen Kostenlasten verbunden sind. Zudem weisen beide Seiten bereits eine Nähe zum Leistungsfeld auf, welches ihnen integral zugeteilt werden soll. Von der Übernahme des Leistungsfeldes Platzierung von Minderjährigen erhoffen wir uns gute Chancen auf eine bessere Steuerbarkeit der Ausgaben bzw. eine zielführendere Planung der Kapazitäten in Abstimmung mit dem Bereich Sonderschulen.

Gleichzeitig haben wir in demselben Beschluss dem vonseiten der Arbeitsgruppe ebenfalls geäusserten Hinweis Rechnung getragen, in einem weiteren Projekt eine Gesamtrechnung bzw.
ganzheitliche Darstellung der Lastenverteilung über alle öffentlich-rechtlichen Leistungsfelder
hinweg zu erstellen und dabei auch den in den vergangenen beiden Legislaturen erfolgten Abtausch von Leistungsfeldern bzw. finanziellen Be- und Entlastungen auf Seiten Kanton und Einwohnergemeinden aufzuzeigen. Dieser Auftrag wurde entsprechend in den aktuellen Legislaturplan aufgenommen (B.1.3.1) und soll im Rahmen der Arbeiten zur "Aufgabenreform Kanton
– Einwohnergemeinden" angegangen werden.

Wir sind der Meinung, dass mit diesem Vorgehen allen Interessen gedient ist und keine weitere Verzögerung beim EL-Verteilschlüssel nötig wird. Insbesondere vonseiten des Kantonsrates wurde schon moniert, dass diesbezüglich noch keine Lösung präsentiert werden konnte. Nun liegt ein Vorschlag vor, welcher die Lastenverteilung nicht wesentlich verändert, in Zusammenarbeit mit dem VSEG entstanden ist und damit konsensfähig erscheint. Entsprechend ist es unser Ziel, dieses Projekt im Jahre 2018 abzuschliessen.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.

Andreas Eng Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission SOGEKO

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat Amt für soziale Sicherheit Aktuariat SOGEKO Parlamentsdienste Traktandenliste Kantonsrat